



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

E.DIS Netz GmbH
Am Hanseufer 2
17109 Demmin

Bearb.: Herr Buggel
Gesch.-Z.: 27.2-1-192
Telefon: 0355 48 64 0 - 322
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de
Mirko.Buggel@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 19. September 2018

Ersatzneubau 110-kV-Freileitung HT1041 Abzweig Ketzin
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
Ihr Schreiben vom 29.05.2018, Zei.: NDP-Stein

Sehr geehrter Herr Stein,

entsprechend Ihrem Antrag habe ich eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der entsprechende Gebührenbescheid ist beigefügt.

Weiterhin haben Sie gemäß § 9 Nr. 4 GebGBbg die Kosten für die öffentliche Bekanntgabe im „Amtsblatt für Brandenburg“ zu ersetzen. Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg wird Ihnen die Kosten gesondert in Rechnung stellen.

Begründung:

Die E.DIS Netz GmbH plant den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT1041 Abzweig Ketzin. Beginnend von Mast 38 der 110-kV-Freileitung Wustermark - Geltow (s. Az.: 27.2-1-29) sollen insgesamt 21 Mast standortgleich ersetzt werden. Da eine Abschaltung der Leitung nicht möglich ist, sollen die Neubaumaste nach der Errichtung temporärer Leitungsprovisorien links und rechts der bestehenden Leitung errichtet werden sowie an Mast 6Kn bis 8Kn nach temporären Mastverschiebeverfahren. Nach Abschluss der Arbeiten sollen die Mastprovisorien demontiert werden.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bei einer Länge von 6 km handelt es sich um ein Vorhaben gem. Anlage 1 Ziff. 19.1.3 UVPG.

Gründe für den Verzicht auf eine UVP sind:

Es handelt sich um einen Ersatzneubau einer bestehenden Leitung. Die Auswirkungen beschränken sich auf den Trassenraum. Mit weitreichenden Wirkungen durch das Änderungsvorhaben ist nicht zu rechnen. Es ergibt sich keine Neubelastung.

Siedlungsbereiche mit Wohnfunktionen werden von dem geplanten Vorhaben nur an wenigen Stellen, an Mast 6Kn und 17Kn, in Form von einzelnen Einfamilienhäusern im Abstand von ca. 30 m berührt. Das Vorhaben liegt nicht in Bereichen hoher Siedlungsdichte.

Die Freileitung quert das SPA-Gebiet ' Mittlere Havelniederung ' sowie mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Da der Ersatzneubau standortgleich erfolgt und die Freileitung in ihren physischen Ausmaßen unverändert bleibt, entstehen keine neuartigen über das bisherige Maß hinausgehenden Wirkungen.

Hinsichtlich des SPA-Gebietes „Mittlere Havelniederung“ ist festzustellen, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen Erhaltungszielen oder maßgeblichen Bestandteilen nicht besteht, sofern die in der eingereichten Unterlage genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Aufgrund der vorgelegten Unterlage mit der Darlegung des geringen Ausmaßes der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der bestehenden Vorbelastungen kann eingeschätzt werden, dass eine UVP für den geplanten Ersatzneubau der 21 Maste der 110-kV-Freileitung Abzweig Ketzin nicht erforderlich ist. Auf sie kann verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Buggel

Anlagen: - Gebührenbescheid